



SACHBERICHT

Halle, den 02.09. 2019

„Unionsrechtliche Fragen des Arbeits- und Unternehmensrechtes“. Hochschulseminar im Sommersemester 2019

von Felix Bischof (Wissenschaftlicher Mitarbeiter).

Im Sommersemester veranstaltete der Lehrstuhl von Herrn Prof. Dr. Daniel Ulber von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ein Hochschulseminar zum Thema „Unionsrechtliche Fragen des Arbeits- und Unternehmensrechtes“. Im Rahmen des Seminars fand eine Seminarfahrt mit einer Besichtigung des EuGH in Luxemburg und der Besuch einer Verhandlung sowie Gespräche mit Kammerpräsident RiEuGH François Biltgen statt.

I. Einleitung

Die Rezeption des europäischen Arbeitsrechts im nationalen Arbeitsrecht wirft vielfältige Fragen auf. Durch das Unionsrecht und die Rechtsprechung des EuGH erfährt das Arbeitsrecht eine stetige Weiterentwicklung. Innerhalb der Europäischen Union wird auf sich stetig verändernde Umstände durch die Anpassung bestehenden und die Implementierung neuen europäischen Arbeitsrechts reagiert. Die Mitgliedstaaten wiederum werden durch Rechtsakte der Union stetig zur Anpassung ihres nationalen Rechts aufgefordert.

Spektakuläre Fälle waren etwa die Anwendung des Antidiskriminierungsrechts auf kirchliche Arbeitgeber oder die Rechtsprechung des EuGH zu Ruhezeiten.

So mannigfaltig die durch den EuGH zu entscheidenden Rechtsfragen im europäischen Arbeits- und Sozialrecht dabei sein mögen, im Kern geht es immer auch um die Frage, wie sich die – im

Unionsrecht verbriefte – Wertegemeinschaft der EU gegenüber den Nationalstaaten behaupten kann.

Eben diese Wertegemeinschaft sieht unter anderem die Europäische Kommission durch die erstarkenden politischen Kräfte in Ländern wie Ungarn oder auch Polen gefährdet, was in jüngster Zeit zu vermehrten Verfahren gegen diese Länder geführt hat.

II. Der EuGH als Schnittstelle von Recht und Sprache

Eines dieser Verfahren konnte die Seminargruppe der Martin-Luther-Universität bei einem Besuch beim EuGH selbst mitverfolgen. Nach einer leicht verzögerten Anreise, Sicherheitscheck und freundlicher Begrüßung durch den Besucherdienst, wurde man durch eine Mitarbeiterin in das Verfahren C-66/18 Kommission / Ungarn eingeführt.



*Thematische Einführung im Konferenzraum.
Foto: Felix Bischof*

In dem Vertragsverletzungsverfahren, das im großen Saal des EuGH vor der großen Kammer verhandelt wurde, ging es um die Neuerungen im ungarischen Hochschulgesetz. Jenes wurde im Jahr 2017 so geändert, dass die Erbringung von Hochschulausbildung in Ungarn durch eine ausländische Hochschuleinrichtung nur dann zu einer Verleihung von Diplomen auf ungarischem Hoheitsgebiet führen dürfe, wenn ein internationales Abkommen über die grundsätzliche Unterstützung des Hochschulbetriebes in Ungarn zwischen der Regierung Ungarns und der Regierung des Staates, in der die ausländische Hochschuleinrichtung ihren Sitz hat, geschlossen wurde und dieses Abkommen von den Parteien als verbindlich anerkannt wurde.

Darüber hinaus wurde geregelt, dass in Ungarn betriebene ausländische Hochschuleinrichtungen nicht nur in ihren Herkunftsländern staatlich anerkannte Hochschulen sein müssten, sondern in diesen Ländern auch tatsächlich Hochschulausbildung durchführen müssten.

Eine der international prominentesten Universitäten, die durch diese Regelungen benachteiligt wurden, war die Privatuniversität „Central European University“, die durch George Soros

gegründet wurde und neben einem Campus in Ungarn ihren (nur) Verwaltungssitz in New York (USA) hat.

Auf politischer Ebene wurde das Vorgehen Ungarns teilweise kritisiert, weil unter anderem vermutet wurde, dass es weniger um die Regulierung von Hochschulen – sondern vielmehr um ein Vorgehen gegen unbequeme politische Gegner der rechtskonservativen Regierung ging.

Was die unionrechtliche Ebene betrifft, so reichte die Kommission am 1. Februar 2018 Klage gegen Ungarn mit der Begründung ein, dass gegen Verpflichtungen aus dem Allgemeinen Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services, im Folgenden „GATS“) verstoßen hat, weil das geänderte Gesetz Hochschuleinrichtungen außerhalb des EWR Voraussetzung für die



*Vor dem Hauptgebäude des EuGH.
Foto: Daniel Ulber*

Erbringung von Bildungsdienstleistungen vorschreibt. Die Kommission sah darüber hinaus einen Verstoß gegen Verpflichtungen aus Art. 16 der Richtlinie 2006/123/EG1 und jedenfalls aus Art. 49 und 56 AEUV sowie aus Art. 13, Art. 14 Abs. 3 und Art. 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Nachdem sowohl die Vertreterin der Kommission als auch der Vertreter Ungarns umfassende Eingangsplädoyers gehalten hatten, hatte die Große Kammer die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Dieses Recht ist insbesondere dem Berichterstatter und der Generalanwaltschaft vorbehalten. Die Schlussanträge der Generalanwaltschaft sollen ab November zu erwarten sein.

Die Sprache des Verfahrens orientierte sich an der Landessprache des Beklagten und war damit Ungarisch, während die Gerichtssprache Französisch war. Zusätzlich wurde auch Deutsch gesprochen, da an dem Verfahren die deutsche Generalanwältin *Juliane Kokott* beteiligt war und ihre kritischen Nachfragen gegenüber der Kommission in deutscher Sprache stellte.

Insgesamt war der Aufwand, der vom Gerichtshof betrieben wird, um den Verfahrensbeteiligten, aber auch dem Publikum den Verfahrensinhalt zugänglich zu machen, sehr groß. Für nahezu jede der Amtssprachen innerhalb der europäischen Union waren in den Übersetzerkabinen, die sich seitlich links und rechts vom Saal befinden, jeweils zwei Dolmetscher vor Ort, die wechselseitig eine Simultanübersetzung gewährleisten.



*Ein Blick in den großen Saal mit Übersetzerkabinen im Hintergrund.
Foto: Felix Bischof*

Wird es dabei doch einmal zu hektisch, verfügt jede der Kabinen über eine Art "Panikknopf", der nach Betätigung dem Vorsitzenden ein Signal übermittelt. Dieser wiederum bittet die gerade Vortragenden dann ihr Tempo zu mäßigen. Betrachtet man dieses Vorgehen, so wird einem klar, dass die sprachliche Inklusivität des Verfahrens der Effektivität und Effizienz zumindest gleichsteht: Auch, wenn es einen erhöhten Aufwand bedeutet, soll niemand aufgrund seiner Sprache vom inhaltlichen Verständnis der Entscheidungspraxis des EuGH ausgeschlossen werden.

Bei der im Anschluss stattfindenden Führung durch das Hauptgebäude des EuGH wurde berichtet, dass aufgrund dieser sprachlichen Inklusivität rund 600 Juristinnen und Juristen beim Übersetzerdienst tätig sind.



*Eines der Gebäude des EuGH vor 1973 in der Innenstadt. Heute dient es als Kulturhaus.
Foto: Felix Bischof*

Ferner wurde bei der Betrachtung der Gebäudestruktur des EuGH klar, dass sich in dieser die Entwicklungsgeschichte - durch ein Anwachsen mit weiteren und größeren Gebäuden - verdeutlicht. Seit der Fertigstellung des Kerngebäudes im Jahre 1973, wurde der EuGH bereits viermal erweitert. Kein Vergleich zu den Zeiten, in denen der Gerichtshof lediglich zwei Gebäude in der Stadt Luxemburg angemietet hatte. Gleichwohl ist in der Innenarchitektur des

Hauptgebäudes auch noch der Blick zurück angelegt. So erinnern die gut sichtbaren, schwarz

gestrichenen Stahlbalken im Gebäude an den Ursprung der EU, nämlich die Wirtschaftsgemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS).

Besucht werden konnte auch die umfassende Bibliothek mit einer Auswahl von über 200.000 Bänden. Auffällig ist dort darüber hinaus die Ausstellung von vielen Kunstobjekten (zumeist Kopien) aus aller Welt und vorrangig den Mitgliedstaaten der europäischen Union. Die oftmals wechselnden Leihgaben sind ein Sinnbild für die unterschiedlichen Kulturen, die in der europäischen Union zusammenfinden.

Nach der Führung und einer kleinen Pause in der Kantine des Gerichtshofs lud uns Kammerpräsident *RiEuGH François Biltgen* zu einer Gesprächsrunde ein. Hier berichtete *Herr Biltgen* umfassend von seiner Tätigkeit am EuGH und der Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen aus den Ländern der Union. Er hatte dabei auch so manche lustige Anekdote auf Lager. Zudem konnten die Studierenden hier Fragen stellen. Interessant waren hier vor allem die Ausführungen zur Nominierung von neuen Kolleginnen und Kollegen. Er beschrieb dabei, dass einige Länder hierbei auf Praktiker setzen, während andere Länder – darunter auch Deutschland – lieber Akademiker vorschlagen. Im Rahmen des Gesprächs wurde eine angenehm-menschliche Perspektive auf den EuGH und seine Richterinnen und Richter vermittelt.

Insgesamt wurden durch den Besuch umfassende Eindrücke vom EuGH und seiner Arbeitsweise vermittelt. Eindrücke, die sich am nächsten Tag im akademischen Teil des Seminars wiederfanden.



*Die Seminargruppe im Diskurs.
Foto: Felix Bischof*

III. Arbeitsrecht im Spiegel der Rechtsprechung des EuGH

Der zweite Tag der Seminarfahrt war dem wissenschaftlichen Diskurs vorbehalten. Hier stellten die Studierenden ihre selbst erarbeiteten Thesen zu den Themen aus dem Bereich des europäischen Arbeitsrechts vor, um sie im Anschluss gemeinsam auszuwerten.

Hierfür wurde zu Beginn die Frage gestellt, inwieweit eine Vorlagepflicht der nationalen Gerichte besteht und ob diese einen ausreichenden Mechanismus in den Bemühungen der Arbeits- und Sozialrechtlichen Mindeststandards darstellt.

Der sich anschließende Themenkomplex beschäftigte sich intensiv mit dem Schutz von Arbeitnehmern. Ausgangspunkt hierfür waren die Überlegungen des EuGH dazu, wer eigentlich Arbeitnehmer ist und ob darunter auch Geschäftsführer einer GmbH fallen können. Weiterhin wurde diskutiert, ob und wie der EuGH einen Arbeitnehmerschutz von Beschäftigten in konzernverbundenen Tochterunternehmen herstellt. Zuletzt bot der vielfach diskutierte „Chefarzt-Fall“ die Gelegenheit darüber zu streiten, inwiefern es den Mitgliedstaaten vorbehalten sein soll, das Verhältnis des Selbstbestimmungsrecht von Religionsgemeinschaften und des Diskriminierungsschutzes von Arbeitnehmern zu bestimmen.

Der letzte Komplex war thematisch von Urlaubs- und Arbeitszeitrecht geprägt. Veranlasst durch die vielfache Rechtsprechung des EuGH, die in den letzten Jahren zu der Frage ob und wann Urlaubssprüche verjähren sollten sowie unter welchen Voraussetzungen sie montan abgegolten werden müssen, wurde die durchaus kontroverse Frage besprochen, inwiefern dem Erholungszweck des Urlaubs überhaupt noch Rechnung getragen wird. Zuletzt bot die Rechtsprechung des EuGH zur Arbeitszeitrichtlinie die Gelegenheit, sich die Arbeitswelt 4.0 genauer anzusehen. Insbesondere durch neue technische Entwicklungen, die zu einer potenziellen ständigen Erreichbarkeit führen, muss die Frage nach Antworten des (europäischen) Gesetzgebers gestellt werden.

In einer Abschlussdiskussion wurden die erworbenen Erkenntnisse zusammengeführt und besprochen, welche Perspektiven das nationale Arbeitsrecht im Hinblick auf die Anforderungen des Unionsrechts und der europäischen Wertegemeinschaft hat. Bei einem darauffolgenden gemeinsamen Abendessen klang der Tag aus.

IV. Ein Blick auf die Geschichte Luxemburgs – Ein Blick in die Geschichte der Union

Bevor am letzten Tag die Rückreise angetreten wurde, bot sich noch die Zeit, bei einer ca. zweistündigen Stadtführung die Stadt Luxemburg und ihre Geschichte zu entdecken.

Hervorgehoben wurde dabei die besondere Struktur der Stadt, die sich in Unter- und Oberstadt – unterteilt durch das Petrus-Tal – gliedert und daher aufgrund ihrer Geografie in der frühen

Neuzeit als eine der stärksten Festungen Europas bekannt war. Heute sind die zwei großen Brücken, die die Stadtteile verbinden, ein charakteristisches Merkmal der Stadt.



*Die Seminargruppe auf dem "Le Chemin de la Corniche"
- dem „schönsten Balkon Europas“.*

Foto: Felix Bischof

Aufgrund seiner geringen Fläche bietet Luxemburg ein dichtes Netz an kulturellem Angebot, das innerhalb von zwei Stunden natürlich nicht ausgeschöpft werden konnte. Sehenswert waren aber vor allem der Place Guillaume II (ortsüblich „Knuedler“ genannt), der Palast des Großherzogs und die Kathedrale Notre-Dame, deren Marienstatue verschiedene Kleider besitzt und die auch anlassgemäß umgezogen wird.

Dabei ist die Geschichte Luxemburgs eng mit der Geschichte der EU verbunden. Nicht nur weil Robert Schuman als „Architekt der Europäischen Union“ in Luxemburg geboren ist, sondern auch, weil seit jeher wichtige Institutionen der EU in Luxemburg beheimatet sind. Insgesamt hat das Kennenlernen der Stadt Luxemburg die Seminarfahrt komplettiert. Mit vielen neuen kulturellen und akademischen Eindrücken ging die Seminarfahrt damit am dritten Tag zu Ende.

Der Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht und Arbeitsrecht von Prof. Dr. Daniel Ulber sowie alle teilnehmenden Studierenden danken dem Besucherdienst des EuGH, RiEuGH François Biltgen und allen anderen Personen und Institutionen, die diese bereichernde Erfahrung ermöglicht haben.